

Satzung
Förderverein der Grünauer Gemeinschaftsschule e.V.
2018|04

(§1) Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grünauer Gemeinschaftsschule“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Grünau.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz “e.V.“

(§2) Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein will die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Grünauer Gemeinschaftsschule fördern. Er profiliert sich als Instrument der Eltern, Lehrer und weiterer gesellschaftlicher Kräfte zur Unterstützung vielfältiger pädagogischer Arbeit auf hohem Niveau. Mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, fördert er insbesondere Arbeitsgemeinschaften, unterstützt Projektetage, schulische Veranstaltungen und sonstige bildungs- bzw. erziehungsorientierte Aktivitäten.
2. Der Verein unterstützt nachdrücklich die Hilfe von anderen Dritten.

(§3) Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungseigenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit des „Fördervereines der Grünauer Gemeinschaftsschule“ durch das zuständige Finanzamt für Körperschaften kann der Verein Spenden gegen die Ausstellung von Spendenbescheinigungen entgegennehmen.
4. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

(§4) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung
Förderverein der Grünauer Gemeinschaftsschule e.V.
2018|04

(§5) Mitgliedschaft

1. Mitglied des „Fördervereins der Grünauer Gemeinschaftsschule“ kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinem Anliegen unterstützen will.
2. Beginn und Ende der Mitgliedschaft
 - a) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit Mehrheit entscheidet.
 - b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
 - c) Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären und kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen.
 - d) Die Streichung erfolgt, sobald ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung 1 Jahr im Rückstand ist.
 - e) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im „Förderverein der Grünauer Gemeinschaftsschule“ erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

(§6) Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich zu entrichtende Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(§7) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

(§8) Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem:
 - ersten Vorsitzenden
 - zweiten Vorsitzenden
 - Kassierer

Satzung
Förderverein der Grünauer Gemeinschaftsschule e.V.
2018|04

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins entsprechend der Satzung. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein nach außen. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Eine Zahlung von Aufwandsvergütungen gemäß § 3 Nr. 26 a EstG („Ehrenamtsfreibetrag“) ist möglich.
4. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich Aufstellen der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung und Erstellung eines Jahres- und Tätigkeitsberichtes
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und ähnlichen Verträgen
 - f) Beschluss über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Verwaltung der Vereinskasse und Buchführung über Einnahmen und Ausgaben durch den Kassierer
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(§9) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes bzw. wenn mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben, einberufen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden bzw. in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sollte letzterer ebenfalls verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mindestbeitrages
 - c) Genehmigung des Jahresabschlussberichtes (Rechnungsbericht)
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Beschlüsse zur Satzungsänderung
 - f) Beschlüsse zur Vereinsauflösung.

Satzung
Förderverein der Grünauer Gemeinschaftsschule e.V.
2018|04

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden im Protokoll der Sitzung schriftlich abgefasst und vom Leiter der Versammlung sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

(§10) Vermögen

1. Das Vermögen wird vom Vorstand verwaltet. Alle Mitglieder bezahlen einen festgelegten Jahresbeitrag auf das Beitragskonto. Eine Rückzahlung von Beiträgen erfolgt nicht.
2. Der „Förderverein der Grünauer Gemeinschaftsschule“ finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Mitteln.
3. Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Erreichung des Satzungszwecks verwendet.
4. Verfahren bei Bewilligung
 - a) Die Bewilligung für die Verwendung von Mitteln des „Fördervereins der Grünauer Gemeinschaftsschule“ erfolgt auf der Grundlage des Antrages eines Vereinsmitgliedes.
 - b) Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - c) Bewilligungen sind schriftlich niederzulegen.

(§11) Eigentumsvermerk

Anschaffungen, die mit Mitteln des Vereins erfolgt sind, bleiben dessen Eigentum. Sie werden der Schule leihweise überlassen.

(§12) Jahresbericht und Rechnungsprüfung

1. Am Ende des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand schriftlich Bericht.
2. Die Mitglieder des „Fördervereins der Grünauer Gemeinschaftsschule“ wählen aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer, der ebenfalls am Ende des Geschäftsjahres alle Ausgaben und Einnahmen überprüft und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

(§13) Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Satzung
Förderverein der Grünauer Gemeinschaftsschule e.V.
2018|04

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Grünauer Gemeinschaftsschule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.